

## **EINWOHNERRAT BRUGG**

### Zusatzbericht und Antrag des Stadtrates an den Einwohnerrat betreffend

Integration der Stadtplanung in die Abteilung Planung und Bau  
mit gleichzeitiger Pensumsaufstockung

#### **1. Ausgangslage**

Der Stadtrat beantragte dem Einwohnerrat an der Sitzung vom 10. März 2017 die Integration der Stadtplanung in die Abteilung Planung und Bau mit gleichzeitiger Pensumserweiterung auf 60 %. Der dafür notwendige jährlich wiederkehrende Kredit beträgt CHF 98'000.00 und der einmalige Kredit CHF 5'000.00.

Auf Antrag der FDP wurde das Geschäft mit 20 Ja gegen 19 Nein an den Stadtrat zurückgewiesen. Zur Begründung des Rückweisungsantrages wurde ausgeführt, dass nicht alle für die Meinungsbildung notwendigen Angaben vorhanden seien.

Folgende Fragen seien bis zur Einwohnerratssitzung unbeantwortet geblieben:

1. Welcher Anteil der 60 Stellenprozente wird von höheren Stellen gefordert und ist daher von der Stadt unbeeinflussbar?
2. Wie gross sind die Einsparungen, indem bisher extern vergebene Arbeiten intern bearbeitet werden können, und zwar ohne den im Bericht genannten Betrag von CHF 35'000 pro Jahr?
3. Wie lautet das Anforderungsprofil für die gesuchte Person?

Folgende Fragen der FDP-Fraktion konnte der Stadtrat einem Artikel in der Presse vom 10. April 2017 entnehmen:

4. Warum war die Integration der Stadtplanung bei der generellen Organisationsüberprüfung für die Vorlage 2014 kein Thema? Was hat sich seither verändert?

5. Ein allfälliger Mehraufwand für die Verwaltung, ausgelöst durch die revidierte Bau- und Nutzungsordnung, das Natur- und Landschaftsentwicklungskonzept sowie den Kommunalen Gesamtplan Verkehr sei gegenüber dem Einwohnerrat transparent auszuweisen.

## 2. Beantwortung der Fragen

Die vorerwähnten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1.

Das Raumplanungsgesetz ist Bundesrecht und der Bund hat gemäss Bundesverfassung die Kompetenz, das Raumplanungsgesetz zu erlassen. Der Vollzug erfolgt – wie bei vielen anderen Bundesgesetzen auch – durch die Kantone und die Gemeinden, bedingt durch den föderalistischen Staatsaufbau der Schweiz. Weder der Bund noch der Kanton Aargau geben vor, wie viele Stellenprozente für die Umsetzung der Raumplanung auf Kantons- und die hier interessierende Gemeindeebene vorhanden sein müssen.

Zu einzelnen gesetzlichen Grundlagen:

In Art. 1 Abs. 2 lit. a<sup>bis</sup> RPG wird als Ziel der Raumplanung formuliert: die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität und in Art. 1 Abs. 2 lit. b RPG wird als weiteres Ziel die Schaffung von kompakten Siedlungen festgehalten. Sowohl für den Bund, die Kantone und die Gemeinden besteht eine Planungspflicht. Bund, Kantone und Gemeinden haben bei ihrer übrigen Tätigkeit die räumlichen Auswirkungen zu berücksichtigen (Art. 2 Abs. 2 RPG). Die erwähnten Gesetzesartikel sind seit 1. Mai 2014 in Kraft. Weiter wird in Art. 2 Abs. 3 RPG festgehalten, dass die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden darauf zu achten haben, den ihnen nachgeordneten Behörden den zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötigen Ermessenspielraum zu lassen.

Die Abteilung Planung und Bau erfasst die geleisteten Arbeiten nicht nach anzuwendendem Bundes-, Kantons- oder kommunalem Recht. Deshalb kann nicht gesagt werden, wieviele Stellenprozente von den beantragten 60 % für Vorgaben des Bundes und des Kantons verwendet werden. Fakt ist, dass die vom Raumplanungsgesetz vorgegebenen zusätzlichen Ziele zu mehr Planungsaufwand auch auf der kommunalen Ebene bzw. in der Stadt Brugg führen.

Die Stadt Brugg ist eine Zentrumsgemeinde, bestens mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und deshalb soll – gemäss Raumplanungsgesetz sowie dem kantonalen Richtplan etc. – in unserer Stadt eine innere Verdichtung angestrebt werden. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass die Umsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes, welches u.a. eine Verdichtung des bestehenden Siedlungsgebietes anstrebt, nicht nur eine Pflicht zur Umsetzung, sondern für die Stadt Brugg auch eine gute Chance für die Weiterentwicklung ist. Diese Chance möchte der Stadtrat unter sorgfältiger Beachtung der städtebaulichen Entwicklung für Mensch, Wirtschaft und Umwelt nutzen. Die innere Verdichtung findet bereits jetzt statt. Diese innere Verdichtung findet nicht nur wegen dem neuen Raumplanungsgesetz statt, sondern hat auch damit zu tun, dass unsere Stadt einfach attraktiv zum Wohnen und Arbeiten ist, was seit längerem private und institutionelle Investoren bemerkt haben und gerne in Brugg bauen. Es sind viele grössere Bauvorhaben im bestehenden Baugebiet zu behandeln, welche die Verdichtung beinhalten. Bei Arealüberbauungen mit höherer Ausnutzungsmöglichkeit ist gemäss unserer kommunalen BNO ein Fachgutachten einzuholen, damit der Nachweis erbracht werden kann, ob die beabsichtigte erhöhte Ausnutzung die qualitativen Anforderungen erfüllt. Mangels Ressourcen ist bei der Prüfung der Fachgutachten eine städteplanerische Beurteilung oft nicht möglich. Es stehen auch die Realisierung von grösseren Infrastrukturbauten an: Zentralisierung der Verwaltung, Aufwertung Bahnhofplatz/Neumarkt. Auch hier gibt es erhöhten stadtplanerischen Begleitungsbedarf. Es ist für den Stadtrat wichtig, eine stadtplanerische Unterstützung aus „einer Hand“ bzw. „aus einem Guss“ mit einer internen Stelle zu haben, damit die städtebaulichen Anforderungen und Erwartungen des Stadtrates mit einer gewissen Kontinuität und Qualität angestrebt und gewährleistet werden können. Dies ist mit dem bisherigen externen Stadtplanungsmandat - aus den erwähnten Gründen - nicht gewährleistet.

## 2.

Eine weitere Einsparung ist derzeit nicht in CHF quantifizierbar. Die Abteilung Planung und Bau hat, aufgrund verschiedener Fluktuationen in der Vergangenheit, zusätzlichen Bedarf an externer Beratung und Unterstützung zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben bzw. gewisse Projekte wurden mangels Ressourcen zurückgestellt. Diese Faktoren auseinander zu halten und spezifisch das Einsparungspotential durch die Schaffung der internen Stadtplanungsstelle in CHF zu eruieren, ist nicht möglich.

Es wird angestrebt, dass mit dem Antritt des neuen Leiters Planung und Bau im August 2017 und der Schaffung der beantragten Stadtplanungsstelle - unter Einräumung einer angemessenen Einarbeitungszeit - die Erfüllung der laufenden Aufgaben und der im Finanzplan eingestellten Projekte stattfinden kann.

3.

Die gesuchte Person soll über eine Ausbildung als Raumplaner/in mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss oder über eine Ausbildung als Architekt/in mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss und absolvierter Weiterbildung MAS oder CAS Raumplanung verfügen. Zudem ist eine mehrjährige Berufserfahrung in der Stadtplanung in der Schweiz erwünscht. Kommunikative Fähigkeiten, Verhandlungsgeschick, Lösungsorientiertheit und Durchsetzungsvermögen runden das Anforderungsprofil ab.

4.

Die generelle Organisationsüberprüfung der Abteilung Planung und Bau fand im Jahre 2012 unter Beizug einer Organisationsberaterin statt. Sie mündete in der Aufteilung der Abteilung in die drei Bereiche Hochbau und Stadtentwicklung, Tiefbau sowie Liegenschaften und Anlagen. Zudem wurde der Werkhof als eigene Abteilung „Werkdienst“ ausgestaltet. Die Neuorganisation war kostenneutral und diente dazu, klare Führungsstrukturen und Arbeitsprozesse zu schaffen und dem Abteilungsleiter mehr Kapazität für die Mitarbeiterführung einzuräumen. Bei der im Jahre 2014 beantragten Stellenerhöhung wurde diese Organisation nochmals unter Beizug der Organisationsberaterin überprüft und als in Ordnung befunden. Zusätzlich ermittelte die BDO AG Vergleichszahlen von anderen aargauischen Bauverwaltungen. Diese Vergleichszahlen legten dar, dass die Abteilung Planung und Bau erst mit der damals beantragten Pensumserhöhung von 80 % dem Durchschnittswert entsprach. Seither ist, wie bereits erwähnt, am 1. Mai 2014 das revidierte Raumplanungsgesetz in Kraft getreten. Um die Zielsetzungen dieses Gesetzes zu erreichen, aber auch um die Weiterentwicklung der Stadt Brugg voranzutreiben, ist die Integration der Stadtplanung angezeigt. Diese Notwendigkeit war bei der Organisationsentwicklung im Jahre 2012 in dieser Deutlichkeit nicht erkennbar.

5.

Die BNO-Revision ist im Gange und kann voraussichtlich erst im Herbst 2018 abgeschlossen werden. Zu welchen Mehraufwendungen die Umsetzung führen wird, kann gegenwärtig noch nicht quantifiziert werden.

Die BNO-Revision ist aber auch – wie dem Bericht des Stadtrates vom 24. Januar 2017 zu entnehmen ist – nur einer der Gründe, welche die Integration der Stadtplanung und die Aufstockung des Pensums notwendig machen.

### 3. Ausblick

Im Budget 2017 (Kto. 0222.3132.00) ist ein Betrag von CHF 10'000 zur Organisationsentwicklung der Abteilung Planung und Bau enthalten. Das besondere Augenmerk soll dabei auf den Bereich Liegenschaften und Anlagen gelegt werden. Ob diese Überprüfung mittelfristig zu weiteren Pensumserhöhungen führen wird, kann gegenwärtig nicht gesagt werden.

### 4. Antrag

Die Ausführungen im Bericht und Antrag des Stadtrates vom 24. Januar 2017 für die Einwohnerratssitzung vom 10. März 2017 sind Bestandteil dieses Zusatzberichtes und bilden zusammen mit diesem Zusatzbericht die Grundlage für die Antragsstellung.

Demgemäss der

### Antrag:

Sie wollen der Integration der Stadtplanung in die Abteilung Planung und Bau mit gleichzeitiger Pensumserweiterung auf 60 % zustimmen und dafür einen jährlich wiederkehrenden Kredit von gegenwärtig CHF 98'000.00 und einen einmaligen Kredit von CHF 5'000.00 bewilligen.

Brugg, 9. Mai 2017

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

